

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und bis dahin können wir die Municipalitäten nicht entbehren. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Municipalbeschluß ist die complicirte Erwählungsart, die beim ersten statt fand. Gemeinde ist, wenn es um Eigenthum zu thun ist, die Summe derer, die gerechte Ansprüche auf das Gemeindgut haben; — der Beschluß verletzt niemanden in seinen gerechten Ansprüchen; er nennt auch sehr passend die Anteilhaber des Gemeindguts mit diesem Namen, und nennt sie nicht Bürger, was sie auf keine ausschliessende Weise sind.

Meyer v. Arbon ist gleicher Meinung.

Zäslin ebenfalls, und will nur noch aufmerksam machen, daß die Organisation der Municipalitäten auch darum dringend ist, weil ihnen vielleicht in Finanzsachen Aufträge und Verrichtungen zugewiesen werden dürften.

Münger hätte sehr gewünscht, die Resolution wäre uns in zwei Theile getheilt zugekommen; was die Municipalität und was die Gutsverwaltung betrifft, besonders; wo die Hintersassen Genuss am Gemeindgut hatten, würde der gegenwärtige Vorschlag der Verwaltung Schwierigkeiten haben; er verwirft den Beschluß.

Nuexp findet ihn zweckmäßig abgefasst und annehmlich.

Laflechere wundert sich über die vorhandene Verschiedenheit der Meinungen keineswegs. Sehr hätte er eine Bestimmung dessen was Gemeinde und die Einrichtung von Municipalarrondissements mit Usteri gewünscht; er sieht auch unvermeidlichen widrigen Conflict durch die Verhältnisse der Municipalitäten und Gemeindgutsverwaltungen zu einander entstehen, da die eine alle Macht, die andere alle Mittel in den Händen hat. — Allein obgleich er alle die zahllosen Schwierigkeiten, welche diese Organisation finden wird, voraus sieht, so überwiegt doch bei ihm die Erwägung der Wichtigkeit von Municipalitäten, welche das Zutrauen des Volkes geniessen und er stimmt zur Annahme.

Luethi v. Langn. stimmt mit Usteri zur Verwerfung, hauptsächlich wegen des unvermeidlichen Konfliktes zwischen beiden Autoritäten und weil nach dem Plan jede Gemeinde immer ihre Armen unterhalten zu sollen scheint.

Muret verhehlt sich keineswegs die vorhandenen Schwierigkeiten; allein er glaubt, die gegenwärtigen Umstände erheischen, daß man sich darüber hinausseze, und den Beschluß annehme. Derselbe setzt eine Municipalität als einzige Autorität fest, und berechtigt hernach die Gemeindbürger für Besorgung ihres Gemeindguts eine Verwaltung zu ernennen — Diese wird immer nothwendig seyn; selbst wenn die Theilung dieser Güter sollte vorgenommen werden, so könnten die ehemaligen Regierungen nicht Vorsieher dabei seyn. Bis die grosse Frage über die Gemeindgüter

wird entschieden seyn, ist es unmöglich, die Gemeinden in dem gegenwärtigen Zustand der Ungewissheit und Maarchie zu lassen. Allerdings ist der Considerant des Beschlusses sehr tadelnswert und mehr an den Senat als an das Volk gerichtet; aber es kann dieses doch kein Grund zur Verwerfung seyn.

Falk glaubt, ehe man in den Gemeinden Verwaltungskammern errichte, sollte erst bestimmt werden, was verwaltet werden soll; wann nicht bestimmt wird, was Gemeindgut ist, so werden sich jene Verwaltungen in grosser Verlegenheit befinden; die Resolution ist im Toggenburg gar nicht allgemein anwendbar; es giebt da Gemeinden, die aus einem reformierten und einem catholischen Theil bestehen, deren jeder sein besonderes Gut und Verwaltung hat; nach dem Beschluß sollten diese nur eine Verwaltung bekommen; er verwirft denselben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In der Sitzung des gr. Räthes vom 6ten December ist nachfolgendes Commissionalgutachten und der daraufhin angenommene Gesetzesbeschluß durch Versehen übergangen worden und muß also nachgezogen werden.

Die Commission, welche zum zweitenmal den Auftrag erhielt die Frage zu untersuchen, ob jedem helvetischen Bürger das Recht zu gestatten sey, auf seinem Grund und Boden Gebäude aufzuführen zu lassen, hat die Ehre folgenden Gesetzesbeschluß vorzuschlagen:

An den Senat.

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Freiheit jedem Einwohner Helvetiens das Recht zusteht auf seinem Grund und Boden ein Gebäude aufzuführen zu lassen.

In Erwägung, daß dieser Freiheit keine anderen Gränzen als jene des Privateigentums anderer Bürger und jene des allgemeinen Wohls gesetzt werden dürfen;

hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

2) Es kommt jedem Eigenthümer das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben Gebäude aufzuführen zu lassen, doch unter folgenden Einschränkungen: daß er

2) Dadurch die Rechte und das Eigenthum des angränzenden Nachbars auf keine Art verlieze, und daß

3) Er sich in Rücksicht des ganzen Gebäudes der Polizeigesetzen und Maßregeln unterwerfe.